

*Dipl.Biol.Susanne Morgenroth  
Holzhaus 2  
94265 Patersdorf*

im Auftrag von

Gotthard von Wolf  
Balanstraße 101  
81539 München

## **Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

**Anwesen Alte Poststraße 28 in 94036 Passau - ehemaliger  
Baronhof Rittsteig**

# Inhaltsverzeichnis

|  |   |
|--|---|
| 1. Beschreibung des Vorhabens und Aufgabenstellung.....  | 3 |
| 2. Artenschutzrechtliche Einschätzung.....   | 3 |
| 2.1 Datengrundlagen.....   | 3 |
| 2.1.1 Abschichtung.....  | 3 |
| 2.1.2 Erfassung von Tierarten von Anhang IV der FFH-Richtlinie.....  | 3 |
| 2.1.3 Erfassung von Europäischen Brutvogelarten der Vogelschutz-Richtlinie.....  | 3 |
| 2.2 Methode.....   | 3 |
| 3. Ergebnis.....   | 4 |
| 3.1 Gebäudebrüter .....  | 4 |
| 3.2 Höhlenbrüter.....  | 4 |
| 3.3 Fledermäuse.....   | 5 |
| 4. Wirkungen des Vorhabens.....  | 5 |
| 4.1 Baubedingte Wirkungen.....   | 6 |
| 4.2 Darlegung der Betroffenheit der Arten.....   | 6 |
| 5. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....   | 7 |
| 5.1 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung.....  | 7 |
| 5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)..... | 8 |
| 6. Gutachterliches Fazit.....  | 8 |

## **1. Beschreibung des Vorhabens und Aufgabenstellung**

Die unbewohnten, teilweise baufälligen Gebäude des oben genannten Anwesens (Haus mit diversen Nebengebäuden und Scheunen) sollen abgerissen werden. Der auf den Grundstücken befindliche Baumbestand soll – außer vier große Bestandsbäume - im Rahmen der Baufeldfreimachung gerodet werden. Die Grundstücke sollen neu bebaut werden.

Aufgrund der Ausprägung und der Lage der Gebäude war mit dem Vorkommen von Gebäudebrütern und von Fledermäusen im Haus und in den Nebengebäuden zu rechnen.

In zwei zur Rodung vorgesehenen Bäumen – eine Birke und ein Apfelbaum – wurden Höhlungen gesichtet. Diese Höhlungen sind potenzielle Quartiere für Baumfledermäuse und Höhlenbrüter.

## **2. Artenschutzrechtliche Einschätzung**

In den untersuchten Gebäuden wurden Fledermäuse nachgewiesen. Die Gebäude und die Gehölze in den Gärten sind Brutstätten europäischer Vogelarten.

### **2.1 Datengrundlagen**

#### **2.1.1 Abschichtung**

Aufgrund der vorgefundenen Strukturen wurde bei den Vögeln auf die Gilde der Gebäudebrüter und die Gilde der Höhlenbrüter abgeschichtet. Bei den Fledermäusen erfolgte die Abschichtung auf die Gilde der Gebäudefledermäuse, da in den Baumhöhlen keine Fledermäuse vorhanden waren.

#### **2.1.2 Erfassung von Tierarten von Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Im Bereich des Vorhabens sind Fledermäuse vorhanden und demnach zu bearbeiten. Die Kartierungen fanden im Sommer und Herbst 2021 statt.  
Termine Fledermäuse: Datum 2.7.21, 12.7.21, 2.9.21, 8.10.21, 9.10.21, 11.10.21  
Wetterdaten: sonnig, trocken

#### **2.1.3 Erfassung von Europäischen Brutvogelarten der Vogelschutz-Richtlinie**

Im Bereich des Vorhabens wurden Europäische Brutvogelarten erfasst und hinsichtlich ihres Brutstatus eingeschätzt. Die Brutvogelkartierung konnte aufgrund der Beauftragung im Sommer nicht mehr durchgeführt werden. Es wurde deshalb eine Abschätzung vorgenommen.

Termine Vögel: Datum 2.7.21, 12.7.21

### **2.2 Methode**

Da eine Erstbeauftragung erst sehr spät im Jahr am 12. Juli 2021 erfolgte, war es nicht mehr möglich die Gebäude- und Höhlenbrüter umfassend über Beobachtung der Altvögel zu erfassen. Mit Hilfe der Prüfung der Habitatqualität und der intensiven Suche nach Anzeichen, wie Nistmaterial, wurde deshalb versucht einen möglichst umfassenden Überblick über die möglicherweise vorkommenden Gebäude- und Höhlenbrüter zu erhalten. Dafür wurden alle Gebäude innen und außen vollständig begangen und mit Fernglas und Taschenlampe nach Nestern und noch vorhandenen Vögeln gesucht. Mit

dieser Methode können Sperlingskolonien (Haus und/oder Feldsperling), Dohlen, Rauch- und Mehlschwalben, Turmfalke, Schleiereule und Waldkauz relativ sicher nachgewiesen werden. Die Vorkommen der Mauersegler können – aufgrund der späten Brutzeit -im Juli noch direkt nachgewiesen werden. Hier erfolgte eine Beobachtung in den Abendstunden, wenn Elterntiere in das Nest zurück kehren.

Bei den Fledermäusen konnte zwar der Frühjahrsaspekt nicht berücksichtigt werden, bei dieser Tiergruppe ist jedoch die Wochenstubenzeit im Sommer und die Zeit des Winterschlafs im Winter von größerer naturschutzfachlicher Bedeutung. Diese Zeiten konnten in der vorliegenden saP abgearbeitet werden. Dafür wurden alle Gebäude innen und außen vollständig begangen und mit Fernglas und Taschenlampe nach Spuren und Fledermäusen gesucht. Zusätzlich wurden zum Nachweis von kryptischen Fledermausarten in 17 Batcordernächten insgesamt 7 Ausflugsbeobachtungen mit Fledermausdetektoren (SSFII und Wildlife sound) und Batcorderaufnahmen der Fa. EcoObs (BCII und BCIII) vorgenommen.

### 3. Ergebnis

#### 3.1 Gebäudebrüter

Am 2.Juli und 12.Juli 2021 wurde ein Pärchen des Hausrotschwanzes an der großen Scheune gesichtet. Die Tiere bleiben auch nach der Brutzeit lange an ihren Nistplätzen. Es ist daher von einer Fortpflanzung dieser Art im Untersuchungsgebiet auszugehen. Das Vorkommen eines Brutpaares der Bachstelze kann anhand der verlassenen Nester in den Scheunen nicht ausgeschlossen werden.

Es bestehen jedoch keine Hinweise auf das Vorkommen einer Sperlingskolonie (Haus und/oder Feldsperling), Dohlen, Rauch- und Mehlschwalben, Mauersegler, Turmfalke und Schleiereule. Das Vorkommen gelegentlicher Gebäudebrüter wie Grauschnäpper, Star, Gartenbaumläufer, Kohlmeise und Blaumeise konnte jahreszeitlich bedingt nicht beurteilt werden.

Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten:

deutscher Name: Hausrotschwanz  
wissenschaftl. Name *Phoenicurus ochruros*  
Status : wahrscheinlich brütend  
RL D und BY: ungefährdet

deutscher Name: Bachstelze  
wissenschaftl. Name *Motacilla alba*  
Status : wahrscheinlich brütend  
RL D und BY: ungefährdet

#### 3.2 Höhlenbrüter

Die Höhle im Apfelbaum konnte sehr gut eingesehen werden, hier wurde kein Nistmaterial gefunden, ein Brutvogelvorkommen kann ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen von Höhlenbrütern in der Birke ist ebenfalls wegen dem fehlenden Nistmaterial sehr unwahrscheinlich. Die Erfassung der Brutvogelarten ist – wie bereits erläutert -jedoch mit Unsicherheiten behaftet, dementsprechend müssen Ersatzmaßnahmen für Höhlenbrüter im Sinne des „worst case“ durchgeführt werden.

### 3.3 Fledermäuse

Bei der Begehung im Außenbereich der Scheunen und des Hauses, sowie in den verschiedenen Dachboden des Hauses und der Scheunen wurden keine Spuren von Fledermäusen gesichtet. Im Dachinneren der recht zugigen Scheunen ist das Vorkommen von Fledermäusen sehr unwahrscheinlich. Die Dächer waren ohne Verschalung gedeckt und es wurden unter den Balken keine Spuren gefunden. Die Außenfassade der Scheunen war aufgrund der einlagigen Verbretterung ebenfalls als Quartier ungeeignet. Lediglich an der Südseite der großen Scheune wurden Urinspuren von Mopsfledermäusen unter überlappenden Brettern gefunden. Hier hielten sich 5-8 Mopsfledermäuse auf. Potenzielle Vorkommen weiterer Fledermäuse waren nur an den verschalteten Dachüberständen denkbar. Im Rahmen der swarming- und Ausflugsbeobachtungen wurden jedoch keine Fledermausaktivitäten gesichtet. Die Höhlenbäume waren nicht mit Fledermäusen besetzt, Spuren wurden nicht gefunden.

Die Batcorderauswertungen und die Ausflugsbeobachtung und swarmingbeobachtungen am Wohnhaus ergab am 2. und 12 Juli das Vorhandensein einer gemischten Wochenstube der Zwillingarten Zwerg- und Mückenfledermaus von etwa 30-40 Tieren unter der nördlichen Bretterverschalung des Wohnhauses. Der Ausflug erfolgte ebenfalls auf der Nordseite.

Zwerg- und Mückenfledermäuse überwintern erfahrungsgemäß auch in unbeheizten Häusern, so dass nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden konnte, dass es sich bei dem Quartier um ein Ganzjahresquartier (Sommer und Winterquartier) handeln könnte. Deshalb wurden im Herbst (ab 2. September – 11. Oktober) weitere Untersuchungen angestellt, die zu dem Ergebnis führten, dass es sich um ein Winterquartier schwerpunktmäßig der Mückenfledermaus handelt.

Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Fledermausarten:

deutscher Name: Zwergfledermaus  
wissenschaftl. Name *Pipistrellus pipistrellus*  
Status : Wochenstube und Winterquartier  
RL D und BY: günstig

deutscher Name: Mückenfledermaus  
wissenschaftl. Name *Pipistrellus pygmaeus*  
Status : Wochenstube und Winterquartier  
RL D und BY: Vorwarnliste/defizitär

deutscher Name: Mopsfledermaus  
wissenschaftl. Name *Barbastella barbastellus*  
Status: Sommerquartier  
RL D und BY: gefährdet/stark gefährdet

### 4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tierarten verursachen können.

## 4.1 Baubedingte Wirkungen

Auf dem Gelände werden fünf Gebäude (1 Haus und 4 Scheunen) abgerissen. Das Außengelände mit älterem Baumbestand, einzelnen Streuobstbäumen und Wiese wird umfassend umgestaltet.

Bei den genannten Maßnahmen verlieren Tierarten von Anhang IV der FFH-Richtlinie (hier: Fledermäuse) Quartiere in den Gebäuden. Auch Europäische Brutvogelarten nach Vogelschutz-Richtlinie verlieren ihre Brutplätze an den Gebäuden und Gehölzen. Fledermäuse und Vögel können während der Abrissarbeiten erheblich gestört, verletzt oder getötet werden.

Da eine Wohnbebauung vorgesehen ist, sind keine Anlage- und Betriebsbedingte Wirkungen vorhanden.

## 4.2 Darlegung der Betroffenheit der Arten

### Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus §44 Abs.1 Nrn.1 bis 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

#### Schädigungsverbot von Lebensstätten:

##### **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG).**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

#### Störungsverbot:

##### **Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. (§44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)**

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert.

#### Tötungs- und Verletzungsverbot:

##### **Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr (§44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG).**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr.1 BNatSchG);

- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

### Europarechtlich geschützte Tierarten (Anhang IV FFH-Richtlinie)

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

#### Schädigungsverbot von Lebensstätten:

##### **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG).**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

**Störungsverbot : Erhebliches Stören von Tieren (§44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

**Tötungs- und Verletzungsverbot: Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr (§44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG).**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

## **5. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

### **5.1 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung**

Vögel:

- Der Abriss der Gebäude darf nur in der Zeit vom 1. Oktober – 28. Februar erfolgen. (Wurde bereits unter ÖBL am 12. Oktober durchgeführt)
- Die Zerstörung der Fortpflanzungsstätten anderer europäischer Brutvogelarten und Höhlenbrüter (Abschneiden der Gehölze) darf nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen.
- Die Ersatzquartiere sind jährlich auf die Dauer von 25 Jahren im Herbst zu reinigen. Beschädigte Ersatzquartiere müssen ersetzt werden.
- 4 Großbäume (Winterlinde, Stieleiche, Roteiche, Ahorn) müssen dauerhaft unbeeinträchtigt erhalten bleiben. Das Erstellen eines Bauzauns im Wurzelbereich soll die Wurzeln der Bäume schützen. (Bauzaun steht bereits)

Fledermäuse:

- Überprüfung ob die Fledermäuse das Wohngebäude als Winterquartier nutzen. Kontrolle im Herbst. (Kartierung ist bereits im September und Oktober erfolgt)
- Abriss nur unter ökologischer Bauleitung (ÖBL) mit Vergrämung vor Abriss 15. September -15 Oktober. (Wurde bereits mit ÖBL am 12. Oktober durchgeführt)

- Abnahme der Ziegel mit ÖBL im Bereich der verschalten Dachüberstände an den Scheunen, vor Abriss (ist unter ÖBL bereits im Oktober erfolgt).
- 4 Großbäume (Winterlinde, Stieleiche, Roteiche, Ahorn) müssen dauerhaft unbeeinträchtigt erhalten bleiben. Das Erstellen eines Bauzauns im Wurzelbereich soll die Wurzeln der Bäume schützen. (Bereits erfolgt)

## **5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)**

### Vögel

- Es müssen mindestens 9 Ersatzquartiere für Gebäudebrüter und Höhlenbewohnende Vögel unterschiedlicher Arten an den als zu erhaltenden festgesetzten 4 Bäumen angebracht werden. Die Ersatzquartiere sind unter Anleitung einer ökologischen Fachberatung (ÖBL) in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde auszuwählen und vor Ort an geeigneten Stellen zu montieren.
- Die 9 Ersatzquartiere müssen bis spätestens bis 28 Februar 2022 an den 4 verbliebenen Bäumen angebracht werden.

### Fledermäuse

- Anbringung von 3 Fledermausflachkästen für die Mopsfledermaus mit ÖBL an den verbleibenden Bäumen bis 15 März 2022.
- Schaffung von drei Fledermausganzzjahresquartieren (Fledermaustürme) auf dem Grundstück in der Nähe. (Bereits vor Abriss am 8.10.21 erfolgt)
- Die Fledermaustürme sind dauerhaft in ihrer Funktionstüchtigkeit als Sommer- und Winterquartiere instand zu halten.
- Im folgenden Jahr sind die Quartiere der Fledermaustürme auf ihren Besatz und ihre Funktionstüchtigkeit durch eine(n) Fledermausexternen(in) zu untersuchen. Die Untersuchung ist im Abstand von zwei Jahren zweimal zu wiederholen. Die Angaben zum Besatz der Quartiere sollen die dort vorkommenden Arten und geschätzten Stückzahlen beinhalten.

## **6. Gutachterliches Fazit**

Die faunistischen Erhebungen und die Einschätzungen zum Artenschutzrecht erbringen zusammenfassend folgendes Ergebnis:

Der Abriss der Gebäude und die Fällung und Rodung von Gehölzbeständen (vorwiegend Bäume) sowie die Baufeldfreimachung können ohne Einhaltung von konfliktvermeidenden Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen) und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG bei Fledermäusen und bei Europäischen Brutvogelarten führen.

**Unter Einhaltung der genannten konfliktvermeidenden Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen) und vorgezogener Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ist das Vorhaben bei Arten von Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die Europäischen Brutvogelarten nach BNatSchG zulässig.**

Ein Teil der Maßnahmen wurden bereits umgesetzt. Die Abrissarbeiten erfolgten genau nach den Angaben der ökologischen Bauleitung. Die Mücken- und Zwergfledermäuse wurden erfolgreich vergrämt, die Mopsfledermäuse waren vor dem Abriss bereits aus dem Sommerquartier verschwunden. Die Abrissarbeiten an den Dachüberständen wurden am 12. Oktober (außerhalb der Brutzeit) im Beisein der ÖBL händisch vorgenommen, um keine versteckten Fledermäuse durch den Abbruch zu gefährden. Die 3 Fledermaustürme wurden nach den neuesten Kenntnissen speziell für dieses Artenpaar gefertigt. Sie wurden an drei ideale Plätze platziert und sind voll funktionsfähig.

Patersdorf den 2.12.21



Susanne Morgenroth